2. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „Gutshof“, Gemeinde Ostseebad Sellin

Verträglichkeitsvorprüfung

zum Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“

Gemeinde: **Gemeinde Ostseebad Sellin**
Amt Mönchgut - Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Baabe

Bearbeitung: **Planungsbüro Seppeler**
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand: **September 2020**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen 1
1.1 Kurzbeschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ 2
1.2 Schutzzweck, Erhaltungsziele, maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes 2
1.2.1 Schutzzweck Brut- und Rastvögel 3
1.2.2 Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse 7
2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren 8
2.1 Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet 8
3. Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet 9
4. Summierende oder kumulierende Wirkungen 9
5. Zusammenfassung 9
6. Literatur- und Quellenverzeichnis 11
7. Gesetze, Richtlinien und Verordnungen 11

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Ostseebad Sellin hat den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „Gutshof“ gefasst.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der B 196 an der Westgrenze des Seeparks in Sellin. Die Flächen sollen voraussichtlich mit zwei Wohnhäusern bebaut werden (RAITH, HERTELT, FUß Stand 9/2000)

Im Plangebiet dominieren Siedlungsbiotope. Als Teil der Parkanlage finden sich Scherrasen- und Brachflächen sowie Einzelgehölze und Sträucher in Randlage. Darüber hinaus verläuft im Osten ein Fuß- und Radweg.

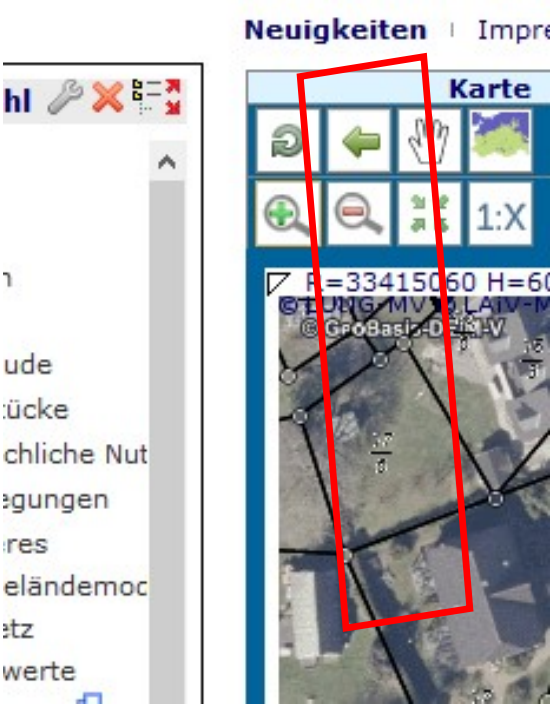

Abb. 1: Lage des Plangebietes nördlich der B 196 (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 9/2020)

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt ca. 80 m nördlich des Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (Meldestand 2015). Weitere Schutzgebiete sind nicht zu berücksichtigen.

Das Ziel der Ausweisung europäischer Schutzgebiete ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt mit ihren verschiedenen Lebensräumen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Die Inhalte der entsprechenden Richtlinien sind im Detail den Anhängen zu entnehmen. In den Anhängen werden u.a. Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Für Pläne und Projekte sind Verträglichkeits(vor)prüfungen erforderlich.

An dieser Stelle erfolgt zunächst eine Vorprüfung. Diese wird als ausreichend erachtet, da mit der stark befahrenen B 196 und der Bahnlinie bereits ein breiter Korridor mit erheblichen Trennwirkungen zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet gegeben ist. Folgende Unterlagen wurden zur Einschätzung berücksichtigt:

- Planzeichnung zur 2. Änderung des B-Planes 1 A “Gutshof“ der Gemeinde Ostseebad Sellin (RAITH, HERTELT, FUß, Stand 9/2020)

- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 462, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)
- 2. Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern (OAMV 2015)
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN 2011)
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (LUNG M-V 2009)
- Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Südost-Rügen vom 14.06.2019, AK 51.21.12/21b/Hae/St.Nr.: 19116
- Ergebnisse der Ortsbegehungen (2020)

1.1 Kurzbeschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“

Das Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ umfasst ca. 87.400 ha Küstenlandschaft. Zahlreiche eng miteinander verzahnte Landschaftselemente (Inseln, Nehrungen, Haken, Strandwälle, kleine Wieken, Riffe, Windwatten, Strandseen, Steilküsten, Flachküsten) prägen das Gebiet. Die auf den angrenzenden Grundmoränenplatten liegenden Ackerflächen und großflächigen Niedermoore werden von herbivoren Groß- und Watvögel als Nahrungsflächen in unterschiedlicher Intensität genutzt. Das Plangebiet in Sellin liegt ca. 80 m nördlich der Schutzgebietsgrenze.

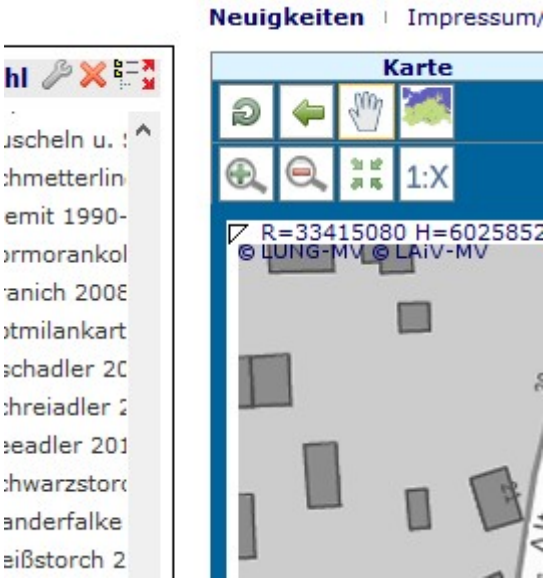

Abb. 2: Lage des Plangebietes zum Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“
(© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV-MV))

1.2 Schutzzweck, Erhaltungsziele, maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes

Die in Anlage 1 der LandesVO aufgeführten Gebiete sind als Europäische Vogelschutzgebiete Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie werden als Natura 2000-Gebiete zu „Besonderen Schutzgebieten“ und dienen dem Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 der LandesVO.

1.2.1 Schutzzweck Brut- und Rastvögel

Mit dem Schutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ werden bestimmte in der LandesVO benannte Brut- und Rastvogelarten geschützt. Im Wesentlichen geht es um die Erhaltung und Optimierung der essentiellen Lebensräume dieser Arten.
Für das Vogelschutzgebiet wurden verschiedene Brut- und Zugvogelarten benannt, deren Habitate überwiegend an Wasserflächen, an Flachwasserbereiche, Röhrichte oder andere Feuchtlebensräume und Wald gebunden und die nicht überall im Schutzgebiet nachgewiesen sind. Eine Übersicht über die Brut-, Rastvögel und Durchzügler gibt Tabelle 1.

Tab. 1: Vögel gemäß Standarddatenbogen für das VSG DE 1747-402 (Abfrage Umweltdaten, LUNG M-V 9/2020)

Art	wissenschaftlicher Name	Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG	Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG	Lebensraumelemente u. ggf. Nachweise (UG = B-Plangebiet)
Alpenstrandläufer (Mitteleuropa)	*Calidris alpina ssp. schinzii*	X		sehr selten auf Rügen und dann überwiegend zur Zugzeit beobachtet, UG ungeeignet
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*		X	Salzgrünland und störungsfreie Strände, UG ungeeignet
Bekassine	*Gallinago gallinago*		X	sehr seltener Brutvogel, UG nicht geeignet
Bergente	*Aythya marila*		X	zur Zugzeit, windgeschützte störungsarme, zur Ostsee offene Buchten, UG ungeeignet
Blässgans	*Anser albifrons*		X	große, unzerschnittene landwirtschaftliche Flächen zur Nahrungsaufnahme sowie störungsarme Seen (Schlafgewässer), UG ungeeignet
Blässhuhn	*Fulica atra*		X	flache Küsten- u. Boddengewässer mit störungsarmen, windgeschützten Bereichen und Nahrung, UG ungeeignet,
Brandgans	*Tadorna tadorna*		X	störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten oder angrenzenden Flachwasserbereichen, möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, UG ungeeignet
Brandseeschwalbe	*Sterna sandvicensis*	X		nur Einzelkolonien, keine Habitate im Umfeld nachgewiesen, UG ungeeignet
Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*	X		Schwerpunkt westlicher Greifswalder Bodden, UG ungeeignet
Dohle	*Corvus monedula*		X	Schlafplatz Insel Ruden, offenes reich strukturiertes Grünland, kein Nachweis im UG
Eiderente	*Somateria mollissima*		X	durchziehend, UG nicht geeignet
Eisente	*Clangula hyemalis*		X	Offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe, UG ungeeignet
Eisvogel	*Alcedo atthis*	X		zur Zeit nur ein Vorkommen bekannt (Ziesemündung), UG ungeeignet
Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	X		nur Einzelkolonien auf Inseln mit niedriger Vegetation und wenig Prädatoren, UG ungeeignet
Gänsesäger	*Mergus merganser*		X	Störungsfreie Wasserflächen mit hoher Sichttiefe (Insel Vilm, Schoritzer Wiek) und wenigen Stellnetzen, UG ungeeignet
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*		X	Parks mit altem Baumbestand, UG nicht geeignet
Grauammer	*Emberiza calandra*	X		Brutvogel des Offenlandes, UG nicht geeignet
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	X		zur Zugzeit auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Vegetation, vegetationsarme Strände, UG ungeeignet

Art	wissenschaftlicher Name	Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG	Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG	Lebensraumelemente u. ggf. Nachweise (UG = B-Plangebiet)
Graugans	*Anser anser*		X	größere Gewässer (Bodden, Wieken und Strelasund) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasser-bereichen etc., UG ungeeignet
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*		X	Brutvogel, lichte Mischwälder, UG nicht geeignet
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*		X	durchziehend, UG nicht geeignet
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*		X	störungsarme Boddengewässer, überwiegend durchziehend, UG ungeeignet
Heidelerche	*Lullula arborea*	X		lückenhafte, überwiegend niedrige Vegetation in Verbindung mit Wald, Nachweise Peenestrommündung, UG ungeeignet
Höckerschwan	*Cygnus olor*		X	Störungsarme Flachwasserbereiche mit Submersvegetation, störungstolerant, überwiegend durchziehend, Nachweis im Seepark
Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	X		Schwerpunkt westlicher Bodden und Peenestrommündung, UG ungeeignet
Kiebitz	*Vanellus vanellus*		X	Offenes Feuchtgrünland mit niedriger Vegetation, ersatzweise Ackerflächen, UG ungeeignet
Knäkente	*Anas querquedula*		X	durchziehend, an flachen Bodden, UG nicht geeignet
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*		X	Fischreiche Küstengewässer, Schlafplätze in gewässernähe, Nachweise in Boddennähe auf Pflöcken oder an Stellnetzen, UG ungeeignet
Kornweihe	*Circus cyaneus*	X		sehr selten, durchziehend
Kranich	*Grus grus*	X		Brutnachweise auf Rügen nur vereinzelt, Nahrungsgebiete fast vollständig außerhalb des VSG, UG ungeeignet
Krickente	*Anas crecca*		X	Windgeschützte Boddengewässer und Überschwemmungsgebiete, UG ungeeignet
Küstenseeschwalbe	*Sterna paradisaea*	X		durchziehend, sehr selten
Lachmöwe	*Larus ridibundus*		X	Störungsarme, prädatorenfreie Inseln, offene Kulturlandschaft, UG ungeeignet
Löffelente	*Anas clypeata*		X	Störungsarme Flachwasserbereiche, Salzgrünland mit Blänken, sehr selten, UG ungeeignet
Merlin	*Falco columbarius*	X		Offene Kulturlandschaft und Gewässerstreifen, kein Nachweis im UG
Mittelsäger	*Mergus serrator*		X	Störungsarme, prädatorenfreie Inseln und Salzgrünland, fischreiches Flachwasser, UG nicht geeignet
Neuntöter	*Lanius collurio*	X		noch flächig auf der Insel Rügen in freiwachsenden dornigen Hecken und Waldmänteln nachzuweisen, UG ungeeignet
Nonnengans	*Branta leucopsis*	X		Störungsarmes Flachwasser, weiträumiges Grünlandkomplexe, UG ungeeignet

Art	wissenschaftlicher Name	Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG	Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG	Lebensraumelemente u. ggf. Nachweise (UG = B-Plangebiet)
Odinshühnchen	*Phalaropus lobatus*	X		seltener Rastvogel, bevorzugt Strandseen und Salzgrasland mit flachen Tümpeln, UG ungeeignet
Ohrentaucher	*Podiceps auritus*	X		Nachweise zur Zugzeit bei Kap Arkona, Oderbank Überwinterungsgebiet, Greifswalder Bodden geringe Bedeutung
Pfeifente	*Anas penelope*		X	Geschützte störungsarme Buchten, UG nicht geeignet
Pfuhlschnepfe	*Limosa lapponica*	X		Windwattflächen der Küste und äußere Bodden, UG ungeeignet
Prachttaucher	*Gavia arctica*	X		Nachweise zur Zugzeit nördl. von Rügen, Pommersche Bucht, Greifswalder Bodden geringe Bedeutung für Überwinterung, UG ungeeignet
Raubseeschwalbe	*Sterna caspia*	X		Einzelnachweise zur Zugzeit am Selliner See (2008), Hauptrasthabitat ruhige Gewässerteile mit geringer Wassertiefe, UG ungeeignet
Raubwürger	*Lanius excubitor*		X	sehr seltener Brutvogel, UG ungeeignet
Reiherente	*Aythya fuligula*		X	Störungsfreie, deckungsreiche, bodenprädatorenfreie (Halb-) Inseln der Bodden, UG ungeeignet
Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	X		sehr selten überwinternd
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	X		Schwerpunkt westlicher Greifswalder Bodden, Strelasund, UG als Brutgebiet ungeeignet
Rotmilan	*Milvus milvus*	X		häufige Nachweise auf Rügen, Bindung an Wälder und Baumgruppen im Offenland, UG als Brut- und Nahrungsgebiet nicht geeignet
Rotschenkel	*Tringa totanus*		X	Störungsarmes, bodenprädatorenfreies Salz- oder Feuchtgrünland, UG nicht geeignet
Saatgans	*Anser fabilis*		X	Seen und Bodden als Schlafgewässer, landwirtschaftliche Flächen als Nahrungsflächen, UG nicht geeignet
Säbelschnäbler	*Recurivirosta avosetta*	X		seltene Nachweise auf Rügen/Hiddensee, starke Gefährdung durch Prädatoren, Salzwiesen, Kiesstrand als Habitate geeignet, UG ungeeignet
Samtente	*Melanitta fusca*		X	Offene Meeresgebiete, bis 20 m Wassertiefe, möglichst störungsfrei, UG nicht geeignet
Sandregenpfeifer	*Chlaradrius hiaticula*		X	Störungsfreie Strandabschnitte mit Windwatten und bodenprädatorenfrei, UG ungeeignet
Schellente	*Bucephala clangula*		X	Windgeschützte störungsarme Buchten und Seen mit entsprechender Nahrung (Mollusken), UG ungeeignet
Schnatterente	*Anas strepera*		X	Störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit deckungsreichen Ufern, bodenprädatorenfrei, UG ungeeignet
Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	X		nur Einzelnachweise auf Rügen zur Zugzeit, kein Nachweis im Umfeld, UG ungeeignet
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	X		Brutplatz früher in der Gristower Wiek nachgewiesen, UG als Brut- und Nahrungsgebiet nicht geeignet
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	X		mehrere Nachweise auf Rügen, UG als Brutgebiet nicht geeignet, gesamter Bodden Nahrungsfläche
Seggenrohrsänger	*Acropcephalus paludicola*	X		Großseggenriede und Salzgrünland mit Schilfröhrichten, UG ungeeignet
Singschwan	*Cygnus cygnus*	X		im Winter häufiger im Greifswalder Bodden, UG nicht als Nahrungsfläche geeignet

Art	wissenschaftlicher Name	Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG	Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG	Lebensraumelemente u. ggf. Nachweise (UG = B-Plangebiet)
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	X		noch zahlreich auf der Insel Rügen, bei entsprechender Vegetation an Kliffs und Strandwällen (Feuchtgebüsche), UG ungeeignet
Spießente	*Anas acuta*		X	Störungsarme Flachwasserbereiche, überstautes Grünland
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*		X	sehr seltener Brutvogel, offenes steiniges Gelände, UG nicht geeignet
Sterntaucher	*Gavia stellata*	X		vor Kap Arkona und Jasmund zur Zugzeit, Greifswalder Bodden für die Überwinterung nur eine geringe Bedeutung
Stockente	*Anas platyrhynchos*		X	Durchzügler, Nachweis im Seepark
Sturmmöwe	*Larus canus*		X	Seltener Brutvogel, UG ungeeignet
Sumpfohreule	*Asio flammeus*	X		Komplexe aus Nass- und Feuchtgrünland, Seggenriede, UG ungeeignet
Tafelente	*Aythya ferina*		X	überwinternd, Brackwasserbereiche der Küste
Trauerente	*Melanitta nigra*		X	Meeresgebiet bis 20 m Wassertiefe, störungsarm und nahrungsreich, UG nicht geeignet
Trauerseeschwalbe	*Chlidonias niger*	X		nur Einzelbeobachtungen, gesamter Bodden geeignet, bevorzugt nahrungsreiche, flache Gewässerbereiche, UG ungeeignet
Turmfalke	*Falco tinnunculus*		X	Strukturreiche Bereiche der offenen Kulturlandschaft, UG als Brutgebiet ungeeignet, Umland (Grünland) zur Nahrungssuche geeignet
Turteltaube	*Streptopelia turtur*		X	seltener Brutvogel, UG ungeeignet
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		X	Aktive Steilküsten erforderlich, UG ungeeignet
Wachtelkönig	*Crex crex*	X		selten und unregelmäßig auf der Insel Rügen (Raum Bergen)
Wachtel	*Coturnix coturnix*		X	seltener Brutvogel, UG ungeeignet
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	X		durchziehend, sehr selten, UG nicht geeignet
Weißstorch	*Ciconia Ciconia*	X		noch zahlreich auf Rügen, nicht im UG
Wendehals	*Jynx torquilla*		X	seltener Brutvogel in Mischwäldern, UG ungeeignet
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	X		durchziehend, selten
Wiesenweihe	*Circus pygargus*	X		durchziehend, selten
Zwergmöwe	*Larus minutus*	X		UG als Rast- und Ruhefläche ungeeignet
Zwergsäger	*Mergus albellus*	X		fischreiche, klare Gewässer mit windgeschützten Buchten, UG ungeeignet
Zwergschwan (Mitteleuropa)	*Cygnus columbianus bewickii*	X		Flachwasserbereiche, Äcker mit Raps, Wintergetreide im Umfeld (z.B. Vogelhaken Glewitz), UG ungeeignet
Zwergseeschwalbe	*Sterna albifrons*	X		sehr flache ruhige Bereiche im gesamten Bodden, nur Einzelnachweise von Kolonien auf Rügen, nicht im UG

= Angaben zu Rastvögeln, Durchzüglern

Wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, sind die aufgeführten Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie überwiegend an bestimmte, oft (semi)aquatische Lebensräume oder Waldflächen während der Brut- oder Rastzeit gebunden, die in geeigneter Form nicht im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „Gutshof“ der Gemeinde Ostseebad Sellin vorkommen.
Nur wenige Arten könnten aufgrund der Habitatstrukturen im näheren oder weiteren Umfeld der Planung, z.B. entlang des Ufers des Selliner Sees zeitweise zur Zugzeit geeignete Rast- oder Ruheplätze finden oder entlang des Ufers brüten. Hierbei handelt es sich nur um wenige Arten mit Bindung an semiaquatische Lebensräume. Das Plangebiet selbst bietet keine geeigneten Lebensräume.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zur Brutzeit keine Vögel des Anhanges I nachzuweisen. Einige störungstolerantere Arten nutzen ggf. die Nähe der Wasserflächen des Seeparks zum Ruhen oder zur Nahrungsaufnahme (Höckerschwan, Stockente, ggf. einzelne Gänse). Diese Arten sind nicht streng geschützt und häufig nachzuweisen. Keine der oben genannten Zielarten hat im Bereich der überplanten und zurzeit zu Erholungszwecken genutzten Flächen einen erkennbar essentiellen Teillebensraum.
Hinweise auf weitere europäische Brutvögel, die im Umfeld des Vorhabens nachzuweisen sind, gibt der Zweite Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (OAMV 2015). Hierbei handelt es sich überwiegend um Arten mit Bindung an Siedlungen (z.B. Amsel, Meisen-Arten, Sperlinge), der Halboffenlandschaft und der Siedlungshecken. Die Arten kommen noch häufig vor, ihre Populationen sind nicht gefährdet.

Als Rastvögel (Zielarten, Tabelle 1) wurden für das Vogelschutzgebiet überwiegend Arten mit Bindung an Wasserflächen oder landwirtschaftliche Flächen benannt. Der Greifswalder Bodden und die Nebengewässer haben als aquatische Rast- und Ruheplätze eine große Bedeutung. Je nach Windverhältnissen und möglicher Eisfreiheit ist die Nutzung des Boddens und des Selliner Sees in den Herbst- und Wintermonaten unterschiedlich. Die küstennahen Wasserflächen sind saisonal potenzielle Habitate für Enten- und Gänsearten. Für die seltenen Seeschwalben gibt es Nachweise/Beobachtungen vom Selliner See aus dem Jahr 2008.

Die Teiche des Seeparks Sellin im Umfeld der Planung sind nicht störungsfrei. Nachzuweisen sind hier in den Wintermonaten überwiegend tolerante Arten, wie Stockente und Höckerschwan.

1.2.2 Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse

In der Landesverordnung sind einzelne Zielarten des Schutzgebietes und Lebensraumelemente benannt. Diese wesentlichen Elemente bzw. Ziele können auch allgemein formuliert werden:

- Zum Schutz von Bodenbrütern an der Küste sind offene und störungsarme Gebiete und Flächen, z.B. auf Inseln oder Halbinseln zu erhalten und insbesondere von Bodenprädatoren freizuhalten.
- Erhaltung von windgeschützten störungsarmen Bereichen als Schlaf- oder Nahrungsgewässer, z.T. mit Submersvegetation sowie großen landwirtschaftlichen störungsarmen Äsungsflächen.
- Erhaltung von Salzgrasland mit Prielen oder kurzrasigen Grünlandbereichen, Feuchtgrünlandflächen sowie fischreichen Flachwasserbereichen ohne oder mit nur geringen fischereilichen Aktivitäten (mit Stellnetzen).
- Erhaltung von Uferwänden an struktureichen Flüssen und Seen sowie von Sand-, Kies- und Schlammbänken.
- Erhaltung von sandigen, trockenen oder feuchten, schlickigen Flächen mit niedriger lückenhafter Vegetation (auch Windwattflächen).
- Erhaltung von strukturreichen Hecken, Waldmänteln, Strauchgruppen und Einzelsträuchern oder strukturreichen Verlandungsbereichen mit Gebüschen sowie alten störungsarmen Laub- und Mischwäldern.

- Erhaltung von tiefen, fischreichen und störungsarmen Küstenabschnitten (Bodden und Außenküste) mit wenig Schiffsverkehr zur Rastzeit.
- Erhaltung von ausgedehnten störungsfreien Schilfröhrichten und Rieden.
- Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik.

Die Lebensraumelemente/Erhaltungsziele umfassen entsprechend der Lage des Schutzgebietes zum Geltungsbereich im Wesentlichen die ausgedehnten Wasserflächen des Greifswalder Boddens, des Selliner Sees und die Flachwasserbereiche entlang der Ufer und deren Überflutungslebensräume. Darüber hinaus sind im Vogelschutzgebiet die breiten Schilfgürtel und küstenbegleitende Gebüsche von besonderer Bedeutung. Diese für Vögel schutzwürdigen Lebensräume finden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Eine intensivere Nutzung des Küstenabschnittes am Selliner See als Teil des Vogelschutzgebietes wird mit der Umsetzung der Bauleitplanung nicht verfolgt. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan sind erhebliche Beeinträchtigungen auf essentielle Lebensräume der in Tabelle 1 genannten Vogelarten nicht zu erwarten.

2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren

2.1 Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet

Folgende wesentliche Festsetzungen sind Bestandteil der Planungen:

- Ausweisung von zwei Baufeldern östlich bestehender Wohnbebauung im Bereich der heutigen Parkfläche
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche
- Erhaltungs- und Pflanzfestsetzung

Die baubedingten Störungen umfassen temporäre Bodenbewegungen, ggf. visuelle Unruhe- und Scheuchwirkungen am Tage während der Bauphase oder Nutzung einer Baustellenbeleuchtung. Die Bautätigkeiten sind aufgrund der Distanz zum Schutzgebiet durch vorhandene Straßenbäume (B 196) und Sträucher teilweise sichtverschattet.

Mit baulich bedingten erheblichen Beeinträchtigungen wird aufgrund der zeitlichen Begrenzung sowie der teilweisen Sichtverschattung nicht gerechnet, da nur vereinzelt Brut- und Rastvögel (Zielarten) einen potenziellen Lebensraum am Selliner See haben.

Mit folgenden anlagebedingten Wirkungen ist durch die Überplanung zu rechnen:

- die Flächen im Geltungsbereich werden durch Gebäude versiegelt, im Süden verbleibt eine kleine öffentliche Grünfläche
- potentielle optische Störwirkungen der neuen Gebäude sind durch eine geeignete Fassadengestaltung oder Einbindung der Gebäude durch Ergänzung von Gehölzen möglich, keine erheblichen Auswirkungen auf Zielarten des Vogelschutzgebietes

Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- Nutzung der neuen Gebäude, Vorbelastungen durch Wohnnutzung und Erholungssuchende im Umfeld bereits heute gegeben
- zusätzliche Wohnnutzung führt zu vermehrter Nutzung der Zufahrtswege zu den Gebäuden im Plangebiet und im direkten Umfeld; keine erheblichen Auswirkungen auf Zielarten des Vogelschutzgebietes

Bei den aufgeführten Wirkungen handelt es sich teilweise um zeitlich begrenzte, vorübergehende Störungen oder um unregelmäßig auftretende Störungen. Ähnliche Vorbelastungen bestehen bereits heute durch die Nutzung der Wohn- und Parkflächen im Umfeld. Die Nutzung der Wege und Grünflächen im Park wird von Vogelarten, die im Flachwasser der Parkseen nach Nahrung suchen, toleriert, sofern den Tieren nicht nachgestellt wird. Auswirkungen auf Vogelarten bis ins Schutzgebiet am Selliner See werden ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der genannten Wirkungen, Wirkfaktoren und der bereits bestehenden Nutzungen und Störungen durch die B 196 und der Bahnlinie ist mit maximalen Wirkungsbereichen um das Plangebiet von unter 50-70 m, überwiegend in der Bauphase, zu rechnen.

3. Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet

Mögliche zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Planung mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet, auf die Zielarten und die entsprechenden Lebensraumelemente werden zurzeit nicht gesehen, da bereits akustische Vorbelastungen durch die Bahnlinie bzw. die stark befahrene B 196 bestehen. Störungen während der Bauphase können durch geeignete Maßnahmen, wie Bautätigkeiten nur am Tage, vermieden werden. Eine Einbindung der Gebäude in die Landschaft (Sichtverschattung durch Begrünung der Gärten) vermindert visuelle Störungen auch auf Vogelarten außerhalb des Schutzgebietes und schafft neue Lebensräume.

4. Summierende oder kumulierende Wirkungen

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben im Umfeld in ihren Wirkungen verstärken. Im Raum Sellin ist mit dem B-Plan 1 D „Am Circusplatz“ ein weiterer B-Plan nördlich angrenzend zur 2. Änderung des B-Planes 1 A „Gutshof“ aufgestellt worden.
Auch hier ist mit einer Wohnbebauung von Grünflächen zu rechnen. Aufgrund der Distanz dieses B-Planes (rund 300 m) zum Vogelschutzgebiet sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, auch nicht unter Berücksichtigung der Auswirkungen beider Planungen.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung erfolgte eine Einschätzung, inwieweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „Gutshof“ der Gemeinde Ostseebad Sellin mit den Zielen des Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ vereinbar ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Planungen und einzelner Festsetzungen wurde festgestellt:

- Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, rund 80 m entfernt, im Umfeld weiterer Bebauung und Flächen, die durch Erholungssuchende frequentiert werden (Radfahrer, Spaziergänger).
- Zwischen dem Plangebiet und dem Baugebiet befindet sich mit der B 196 und der Bahnlinie ein Korridor mit erheblichen Trennwirkungen.
- Eine Intensivierung der Nutzungen entlang des Selliner Sees als Teil des Vogelschutzgebietes wird durch die Planung nicht erwartet, da sich die Festsetzungen im B-Plan auf zwei Gebäude beschränkt.
- Essentielle Teilhabitate von Zielarten des VS-Gebietes werden nicht überplant.
- Summierende oder kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit dem nördlich angrenzende B-Plan 1 D „Am Circusplatz“ sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes (9/2020) zur 2. Änderung des B-Planes 1 A „Gutshof“ wird zum jetzigen Zeitpunkt von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet, auf die Schutzziele oder sonstigen maßgeblichen Bestandteile ausgegangen. Eine Verträglichkeit ist somit gegeben.

Dülmen, im September 2020

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

- RAITH, HERTELT, FUß (9/2020): Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „Gutshof“ der Gemeinde Ostseebad Sellin
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege- und Naturschutz Heft 53
- LUNG M-V (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel
- LUNG M-V (2018): akt. Abgrenzung der NATURA 2000 – Gebiete in M-V
- OAMV (Hrsg., 2015): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1747-301 Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom

7. Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020
- FFH–Richtlinie: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992, letzten Änderung 13.05.2013 mit Wirkung zum 1. Juli 2013
- Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979, aufgehoben und ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG, Inkrafttreten der letzten Änderung 15. Februar 2010
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 5. März 2018
- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen vom 12.09.1990 (GBl. DDR Sonderdruck Nr. 1471), in Kraft am 14.01.1993